



Referenz/Aktenzeichen: 211-00016 (alt: 957-10-047)

Bern, 15.10.2015

Beschwerde
abgewiesen

ZWISCHENVERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Antonio Taormina (Vizepräsident), Laurianne Altwegg, Anne Christine d'Arcy, Christian Brunner, Matthias Finger

in Sachen: **Energie Wasser Bern (ewb)**, Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern
vertreten durch Dr. iur. Isabelle Häner, Rechtsanwältin, bratschi, wiederkehr & buob, Bahnhofstrasse 70, Postfach 1130, 8021 Zürich

(Verfügungsadressatin)

und: **Handels- und Industrieverein des Kantons Bern**, Gutenbergstrasse 1, Postfach 5464, 3001 Bern

(Verfahrensbeteiligter 1)

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Sektion Bern, Gutenbergstrasse 1, Postfach 5464, 3001 Bern

(Verfahrensbeteiligter 2)

[...]

(Verfahrensbeteiligter 3)

[...]

(Verfahrensbeteiligter 4)

(zusammen Verfahrensbeteiligte)

allesamt vertreten durch Kellerhals Anwälte, Kapellenstrasse 14, Postfach
6916, 3001 Bern

betreffend

**Netznutzungstarife 2010 und Elektrizitätstarife 2009 und 2010 der Energie
Wasser Bern (ewb) – Sistierung des Verfahrens**

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	4
II	Erwägungen	5
1	Zuständigkeit	5
2	Parteien und rechtliches Gehör	5
2.1	Parteien	5
2.2	Rechtliches Gehör	6
3	Materielle Beurteilung	6
4	Gebühren	7
III	Entscheid	8
IV	Rechtsmittelbelehrung	9

I Sachverhalt

A.

- 1 Mit Schreiben vom 24. August 2015 teilte das Fachsekretariat der ElCom den Parteien mit, dass vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juni 2015 im Verfahren A-1107/2013 die Rechtslage bezüglich der Parteistellung der im vorliegenden Verfahren involvierten Endverbraucher sowie bezüglich der anrechenbaren Energiekosten unklar sei. Deshalb beabsichtige die ElCom, das Verfahren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Bundesgerichts zu sistieren. Den Parteien wurde eine Frist bis zum 7. September 2015 eingeräumt, um sich zur Absicht, das Verfahren zu sistieren, zu äussern (act. 101).
- 2 Mit Schreiben vom 26. August 2015 präzisierte das Fachsekretariat der ElCom sein Schreiben vom 24. August 2015 dahingehend, dass sich die beabsichtigte Sistierung sowohl auf die Netzkosten als auch auf die Energiekosten beziehe (act. 101).

B.

- 3 Die Verfügungsadressatin liess sich mit Schreiben vom 7. September 2015 zur beabsichtigten Sistierung vernehmen (act. 102). Sie teilte darin mit, dass sie mit der beabsichtigten Sistierung nicht vollumfänglich einverstanden sei, und stellte folgenden Antrag:

«Es sei das Verfahren über die Netznutzungstarife 2010 abzuschliessen und es seien diese Tarife antragsgemäss umgehend zu genehmigen. Es sei über die Energietarife eine Teilverfügung zu erlassen, soweit es nicht um Tarifbestandteile geht, welche Streitgegenstand des von der ElCom vor Bundesgericht anhängig gemachten Verfahrens betr. BVGer, Entscheid A-1107/2013 vom 3. Juni 2015, bilden; insbesondere sei über die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen sowie über die Zusatzqualitäten zu entscheiden.»

- 4 Die Verfahrensbeteiligten liessen sich innert Frist nicht vernehmen.

C.

- 5 Auf die übrigen Vorbringen der Verfügungsadressatin wird, soweit entscheidungsrelevant, in den Erwägungen eingegangen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 6 Gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) überwacht die ElCom die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ElCom ist unter anderem zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und –entgelte sowie der Elektrizitätstarife im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG).
- 7 Das vorliegende Verfahren hat die Überprüfung der Netznutzungstarife 2010 und der Elektrizitätstarife 2009 und 2010 der Verfügungsadressatin zum Gegenstand. Die Zuständigkeit der ElCom für den Erlass der vorliegenden Zwischenverfügung, welche die Sistierung des vorliegenden Verfahrens betrifft, ist somit gegeben.

2 Parteien und rechtliches Gehör

2.1 Parteien

- 8 Als Parteien gelten nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. Nach Artikel 48 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.
- 9 Zur Beschwerde berechtigt sind ferner Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt (Art. 48 Abs. 2 VwVG). Parteistellung ist damit denjenigen Personen einzuräumen, deren Rechte und Pflichten mit der vorliegenden Verfügung direkt festgelegt werden sollen.
- 10 Die Verfügungsadressatin ist als Netzbetreiberin im Sinne der Stromversorgungsgesetzgebung von der vorliegenden Tarifprüfung unmittelbar in ihren Rechten und Pflichten betroffen und hat im vorliegenden Verfahren Parteistellung nach Artikel 6 VwVG.
- 11 Nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 7. Juni 2013 (A-5781/2011) festgehalten hatte, dass Endverbraucher, die sich bei der ElCom über die Tarife eines Netzbetreibers beschwerten, über keine Parteirechte verfügen, wurden die Verfahrensbeteiligten aus dem Verfahren ausgeschlossen (act. 32). In seinem Urteil vom 10. Dezember 2013 (A-3343/2013) trat das Bundesverwaltungsgericht hingegen auf die Beschwerde eines Endverbrauchers im Zusammenhang mit der Rückerstattung der Kosten für die Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft ein und bejahte damit stillschweigend die Parteistellung des Endverbrauchers. Aufgrund der unklaren Rechtslage wurden die Verfahrensbeteiligten damals wieder in das vorliegende Verfahren aufgenommen (act. 46).
- 12 In seinem Urteil vom 3. Juni 2015 (A-1107/2013) hielt das Bundesverwaltungsgericht wiederum fest, dass Endverbraucher in der Grundversorgung nur mittelbar von Verfahren betreffend die Überprüfung von anrechenbaren Netznutzungs- und Energiekosten und den darauf basierenden

Tarifen betroffen seien, weshalb Endverbrauchern in der Grundversorgung keine Parteistellung in Tarifprüfungsverfahren der ElCom zukomme (E. 1.3.5). Gegen dieses Urteil sind derzeit zwei Beschwerdeverfahren beim Bundesgericht hängig, die unter anderem die Frage der Parteistellung von Endverbrauchern zum Gegenstand haben (2C_281/2015 und 2C_282/2015).

- 13 Die Parteistellung ist zu gewähren, wenn die Parteieigenschaft bzw. das Rechtsschutzinteresse streitig ist. Im Streit um die Parteistellung ist das Rechtsschutzinteresse hinsichtlich der strittigen Zulassung zum Verfahren ohne Weiteres gegeben (Vera MARANTELLI-SONANINI/Said HUBER, in: Bernhard WALDMANN/Philippe WEISSENBERGER (Hrsg.), Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf, 2009, Art. 6 N 22, Art. 48 N 17).
- 14 Die Verfahrensbeteiligten haben somit bis auf Weiteres Parteistellung im vorliegenden Verfahren.

2.2 Rechtliches Gehör

- 15 Den Parteien wurde im Zusammenhang mit der beabsichtigten Sistierung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (act. 101 und 102). Die von den Parteien vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

3 Materielle Beurteilung

- 16 Die Verfügungsadressatin ist mit der beabsichtigten Sistierung nicht vollumfänglich einverstanden und verlangt eine teilweise Sistierung. Die Verfügungsadressatin bringt im Wesentlichen vor, eine Sistierung führe zu einer erneuten Verfahrensverzögerung und zu einer kaum mehr haltbaren Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Netznutzungs- und Energietarife. Ein Ausgleich der Deckungsdifferenzen sei bereits zum jetzigen Zeitpunkt in Frage gestellt und dürfte mit jedem Tarifjahr unwahrscheinlicher werden. Die Verfügungsadressatin habe sich stets auf den Standpunkt gestellt, dass die Legitimation der Endverbraucher in Tarifprüfungsverfahren nicht gegeben sei. Da das Bundesgericht die Klarstellung des Bundesverwaltungsgerichts in dieser Frage bestätigen dürfte, falle eine Sistierung des vorliegenden Verfahrens allein wegen der Parteistellung ausser Betracht. Ausserdem betreffe das angefochtene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts inhaltlich einzig die Energietarife. Deshalb könne über die Netznutzungstarife 2010 umgehend entschieden werden. Nicht entschieden habe das Bundesverwaltungsgericht im Übrigen über die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen, die zudem nicht zu den Energietarifen gehörten, sowie über die Zusatzqualitäten. Zumindest zu diesen Punkten könne die ElCom einen Entscheid fällen und eine Teilverfügung erlassen (act. 102).
- 17 Eine Sistierung des Verfahrens rechtfertigt sich unter Umständen dann, wenn der Verfahrensausgang aufgrund der Konnexität zu einem anderen Verfahren von der vorgängigen Beantwortung einer anderen Frage abhängig ist und somit von präjudizieller Bedeutung ist (SEETHALER/BOCHSLER, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar zum VwVG, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 52 Rz. 62; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, S. 114, Rz. 3.15). Beim Entscheid darüber, ob ein Verfahren sistiert werden soll, kommt der zuständigen Behörde ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu (MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, S. 114, Rz. 3.16).
- 18 In den vor Bundesgericht hängigen Beschwerdeverfahren stellt sich unter anderem die Frage, ob ein Endverbraucher in einem Tarifprüfungsverfahren der ElCom gegenüber dem Netzbetreiber Parteistellung hat. Zudem wird sich das Bundesgericht über die Bestimmung und Zuordnung der

anrechenbaren Energiekosten sowie die zulässige Höhe der Kosten des Energievertriebs zu äussern haben. Diese Fragen sind auch für die Prüfung der Tarife der Verfügungsadressatin relevant. Das vorliegende Verfahren weist somit eine enge Konnexität zu den vor Bundesgericht hängigen Beschwerdeverfahren auf. Die Frage der Parteistellung betrifft überdies das ganze Verfahren. Eine Teilverfügung zu den Abgaben und Leistungen sowie den Zusatzqualitäten ist daher nicht möglich, ohne auf die Frage der Parteistellung der Verfahrensbeteiligten einzugehen. Ebendiese Frage der Parteistellung ist jedoch zurzeit vor dem Bundesgericht hängig.

- 19 Die Bedenken der Verfügungsadressatin, ein Ausgleich der Deckungsdifferenzen sei bereits zum jetzigen Zeitpunkt in Frage gestellt und werde mit jedem Tarifjahr unwahrscheinlicher, sind nicht nachvollziehbar. Mit Blick auf die Prozessökonomie lässt sich auch der Erlass einer Teilverfügung nicht rechtfertigen, solange nicht klar ist, ob Endverbraucher als Parteien am Verfahren beteiligt sind.
- 20 Die Vorbringen der Verfügungsadressatin gegen eine Sistierung des ganzen Verfahrens und die Begründung der Anträge auf Abschluss des Verfahrens über die Netznutzungstarife 2010 und auf Erlass einer Teilverfügung über die Energietarife sind daher nicht überzeugend. Vor diesem Hintergrund wird das Verfahren 211-00016 (alt: 957-10-047) bis zu einem rechtskräftigen Entscheid des Bundesgerichts in den Beschwerdeverfahren 2C_281/2015 und 2C_282/2015 sistiert.

4 Gebühren

- 21 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).
- 22 Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt: [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken), [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken) und [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 180 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken). Gesamthaft ergibt sich damit eine Gebühr von [...] Franken.
- 23 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]).
- 24 Die Verfügungsadressatin hat mit ihrem Antrag auf Abschluss des Verfahrens über die Netznutzungstarife 2010 sowie auf Erlass einer Teilverfügung über die Energietarife die vorliegende Zwischenverfügung veranlasst und ist mit ihrem Anliegen zudem nicht durchgedrungen. Es rechtfertigt sich deshalb, ihr die Gebühren für die vorliegende Verfügung vollumfänglich aufzuerlegen.

III **Entscheid**

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Das vorliegende Verfahren wird bis zu einem rechtskräftigen Entscheid des Bundesgerichts in den Beschwerdeverfahren 2C_281/2015 und 2C_282/2015 sistiert.
2. Die Gebühr für den Erlass der vorliegenden Verfügung betreffend Sistierung des Verfahrens beträgt [...] Franken. Sie wird vollumfänglich der Energie Wasser Bern (ewb) auferlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt.
3. Die Verfügung wird den Parteien mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 15.10.2015

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- Energie Wasser Bern (ewb), Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern

vertreten durch Dr. iur. Isabelle Häner, Rechtsanwältin, bratschi, wiederkehr & buob, Bahnhofstrasse 70, Postfach 1130, 8021 Zürich

- Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Gutenbergstrasse 1, Postfach 5464, 3001 Bern;
Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Sektion Bern, Gutenbergstrasse 1, Postfach 5464, 3001 Bern; [...]; [...]

allesamt vertreten durch Kellerhals Anwälte, Kapellenstrasse 14, Postfach 6916, 3001 Bern

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 23 StromVG, Art. 22a und 50 VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).